

# Begründung zum Bebauungsplan XXIII-6a

zur Festsetzung

Planungsstand: Juli 2005

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Planungsgegenstand .....</b>	<b>3</b>
1. Veranlassung und Erforderlichkeit.....	3
2. Planungsgebiet.....	4
2.1. <i>Beschreibung des Planungsgebietes</i> .....	4
2.2. <i>Planerische Ausgangsposition</i> .....	5
<b>II. Planinhalt .....</b>	<b>6</b>
1. Entwicklung der Planungsidee.....	6
2. Planungsintention .....	8
3. Wesentlicher Planinhalt .....	8
4. Begründung der Festsetzungen .....	9
4.1. <i>Art der baulichen Nutzung</i> .....	9
Allgemeines Wohngebiet.....	9
Reines Wohngebiet .....	10
4.2. <i>Maß der baulichen Nutzung</i> .....	13
GFZ .....	14
Überbaubare Grundstücksflächen .....	14
Geschossigkeit.....	15
Höhe der baulichen Anlagen .....	16
4.3. <i>Bauweise</i> .....	16
4.4. <i>Gestaltungskriterien</i> .....	17
4.5. <i>Grünfestsetzungen zu gartenstadttypischen Bepflanzungen</i> .....	17
<b>III. Auswirkungen des Bebauungsplanes XXIII-6a .....</b>	<b>18</b>
1. Eingriffsbetrachtung.....	18
2. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	19
3. Schichtenwasser .....	19
4. Regenwasser.....	20
5. Altlasten.....	20
6. Finanzielle Auswirkungen .....	20
<b>IV. Verfahren .....</b>	<b>20</b>
Mitteilung der Planungsabsicht gemäß § 3 a AGBauGB .....	21
Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....	21
Auswertung Frühzeitige Bürgerbeteiligung.....	21
Mitteilung der Planungsabsicht.....	22
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	23
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	23
Auswertung der öffentlichen Auslegung .....	23
Verordnung zur Festsetzung .....	24
Anzeigeverfahren gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 AGBauGB .....	24
Veröffentlichung.....	25
<b>V. Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>26</b>

## I. Planungsgegenstand

Im März 1920 wurde den Bürgern/innen Siedlungsland der Stadt Berlin-Lichtenberg in Mahlsdorf bei Berlin durch den Magistrat angeboten, und es erfolgte die Parzellierung der Lichtenberger Gartenstadt ab Juli 1920 nach einheitlichen Plänen von Bruno Taut auf einer Fläche von ca. 90 ha.

Die Bebauung der Bruno-Taut-Siedlung, in der sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXIII-6a befindet, begann bereits 1923 und wurde weitestgehend bis 1931 realisiert. Die Besonderheit, mit der sich die Bruno-Taut-Siedlung vom übrigen Siedlungsgebiet abhebt, liegt in ihrer spezifischen baulich-räumlichen Qualität, maßgeblich geprägt durch einen hohen Anteil an Doppel- und Einzelhäusern, die als Typenprojekte von Bruno Taut entwickelt wurden und streng an Baufluchtlinien errichtet sind sowie durch stark durchgrünte Bereiche, die gartenstadttypische Bepflanzungen aufweisen. Die schwungvolle Führung der Straßen und Wege bildet eine charakteristische Raumqualität. Die quadratisch angelegten Plätze innerhalb der gesamten Siedlung schaffen notwendige Freiräume.

Ein Teil der nach 1945 errichteten Wohngebäude hat sich nicht am Bestand orientiert. Das betrifft Baufluchtlinien, Fassadenproportionen, Dachformen und Baumaterialien. Zudem wirken vielfach unproportionierte Anbauten, zahllose Nebengebäude in beliebiger Form und schlechtem Erhaltungszustand beeinträchtigend auf das Erscheinungsbild der Siedlung, ohne den städtebaulichen Gesamtcharakter der Siedlung zu zerstören.

Die Bruno-Taut-Siedlung in Mahlsdorf-Nord ist Teil des flächenmäßig größten zusammenhängenden Siedlungsgebietes in Berlin. In der Mehrzahl kleinere Wohngebäude auf großen Grundstücken und ein nicht unerheblicher Anteil an Gartengrundstücken bedingen noch vorhandene Wohnbauflächen. Ein großer Entwicklungsdruck liegt derzeit auf den unbebauten Grundstücken.

### 1. Veranlassung und Erforderlichkeit

Mit BA-Beschluss Nr. V/470/1998 vom 20.01.1998 wurde das Bebauungsplanverfahren XXIII-6a eingeleitet.

Der Geltungsbereich des B-Planes XXIII-6a (Größe ca. 7,2 ha) war Teil des Bebauungsplanes XXIII-6. Das Gebiet des Bebauungsplanes XXIII-6a befindet sich im Nordosten Berlins, im Bezirk Marzahn-Hellersdorf.

Die Bearbeitung soll nunmehr in kleineren Bebauungsplänen auf Grund der praktikableren Handhabung des Bebauungsplanes XXIII-6 sowie der Vielfalt der konkreten Probleme hinsichtlich der Nutzungs- und Bebauungsstruktur und der besonderen städtebaulichen Situation in Teilbereichen erfolgen. Im Siedlungsgebiet, in dem sich der Geltungsbereich befindet, erfolgt seit 1990 eine anhaltende Verdichtung. Die bauliche Entwicklung der jüngeren Vergangenheit innerhalb der Plangebiete mit einer hohen Anzahl von Grundstücksteilungen sowie der vermehrten Bebauung ehemaliger Gartengrundstücke belegt diese Entwicklungstendenz.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXIII-6a um ein im Zusammenhang bebautes Gebiet handelt. Dementsprechend beurteilen sich derzeitige Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB. Im Flächennutzungsplan Berlin (FNP Berlin) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Januar 2004, zuletzt geändert am 14. April 2005 (ABl. S. 1595), werden die Flächen des Planungsgebietes als Wohnbauflächen ausgewiesen. Parallel dazu sieht der Entwurf zur Bereichsentwicklungsplanung, Stand Januar 1994, die Entwicklung einer GRZ bis 0,20 bei einer eingeschossigen Bebauung im Planungsgebiet vor.

Da Bauvorhaben momentan nach den Vorschriften des § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen sind, ist eine städtebauliche geordnete Entwicklung des Bereiches gemäß den Zielen der übergeordneten Planungen nicht in ausreichendem Maße gewährleistet.

Die Erforderlichkeit des Bebauungsplanverfahrens liegt weiterhin in der kontinuierlichen Weiterführung des Verfahrens zur Sicherung einer gebietsverträglichen Verdichtung entsprechend FNP Berlin und ist durch folgende Planungsziele begründet:

- Die Siedlung in ihrem funktionellen und räumlich gestalterischen Zusammenhang durch den Erhalt spezifischer räumlicher Qualitäten unter Berücksichtigung der fast ausschließlichen Wohnfunktion der Siedlung zu sichern;
- gebietsverträgliche Verdichtungspotentiale unter der Voraussetzung des Erhalts des Siedlungscharakters entsprechend den Entwürfen Bruno Tauts zur Lichtenberger Gartenstadt zu entwickeln.

## **2. Planungsgebiet**

Gemäß § 9 Abs. 7 BauGB wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXIII-6a wie folgt festgesetzt:

- Für das Gelände zwischen der Straße Am Rosenhag; der Hönower Straße; den Grundstücken Hönower Straße 195; Lübzer Straße 7/13; Briesener Weg 125, 128; dem Lupinenfeld (Flurstück 481, 482, 485) und den Grundstücken Am Lupinenfeld 57; Ernst-Haeckel-Straße 70, 72; Uslarer Straße 62 und Ernst-Haeckel-Straße 76/84 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, im Ortsteil Mahlsdorf.

### **2.1. Beschreibung des Planungsgebietes**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich fast ausschließlich Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Bebauung ist hauptsächlich geprägt durch Einzel- und Doppelhäuser mit Satteldächern und ausgebautem Dachgeschoss.

Entlang der Straßen Am Lupinenfeld, Am Rosenhag, der Uslarer Straße, des Briesener Weges und der Hönower Straße prägen eine Vielzahl der ursprünglich konzipierten Taut-Häuser das Straßenbild. Die Baufluchtlinie des ursprünglichen

städtebaulichen Konzeptes von Bruno Taut im Sinne einer Baulinie ist hier eindeutig ablesbar.

Unter Berücksichtigung der zu ihrer Entstehungszeit bestehenden wirtschaftlichen Zwänge wurde durch Taut hier ein Baukörper geplant, der die meist schwierigen Grundwasserverhältnisse berücksichtigt, durch den eingebauten Kniestock eine bessere Verwertung des Dachraumes schafft und die Ausnutzung der Bodenräume ermöglicht. Dies widerspiegelt sich in der einheitlichen Gestaltung der Trauf- und Firsthöhen sowie Dachneigungen.

Neben der vorhandenen ortstypischen Bebauung wird das Planungsgebiet durch die stark durchgrüntem Blockinnenbereiche geprägt. Durch die sich vollziehende Bebauung in 2. Baureihe werden die ursprünglich 1.000 - 1.400 m<sup>2</sup> großen Grundstücke geteilt und damit die gärtnerisch genutzten Flächen erheblich reduziert.

## 2.2. Planerische Ausgangsposition

Die Planung entwickelt sich aus den Aussagen des FNP Berlin und dem Entwurf der BEP sowie dem Landschaftsprogramm (LaPro), Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin vom 29. Juli 1994, S. 2331.

### - FNP

Im FNP Berlin ist der Planungsbereich als Wohnbaufläche W 4 (GFZ bis 0,4) ausgewiesen. Die hier dargestellte Wohnbaufläche des Typs W 4 weist eine sehr geringe Bebauungsdichte auf. Die vorhandene Geschossflächenzahl liegt zum Teil noch unter 0,1. Im Interesse eines sparsamen Umgangs mit der Fläche ist zukünftig im Sinne der Darstellung des FNP Berlin eine GFZ von 0,4 städtebaulich möglich. Beabsichtigt ist hier eine Verdichtung der Bebauung innerhalb des Stadtgebietes in Übereinstimmung mit dem FNP Berlin und dem LEP e.V. und damit die Nutzung vorhandener Flächenressourcen zur Schaffung hochwertigen Wohnraums unter Berücksichtigung eigentumsbildender Maßnahmen weiter Kreise der Bevölkerung.

### - BEP

Der Entwurf zur Bereichsentwicklungsplanung würdigt den Planungsbereich ausdrücklich als Wohnbaupotentialfläche im Mittelbereich Kaulsdorf/Mahlsdorf. Er sieht für das Gebiet eine Entwicklung als Wohnbaufläche mit einer Grundflächenzahl von 0,2 und einer eingeschossigen Bebauung vor.

Der Entwurf zur Bereichsentwicklungsplanung unterstützt ausdrücklich die Bebauung des Blockrandes und die Verdichtung im Blockinnenbereich unter Berücksichtigung ökologischer Belange.

### - LaPro

Das Landschaftsprogramm, einschließlich Artenschutzprogramm gliedert sich in vier aufeinander abgestimmte Teilprogramme Naturhaushalt/Umweltschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Freiraumnutzung, Landschaftsräume.

Die Teilpläne Biotop- und Artenschutz sowie Landschaftsbild weisen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Obstbaumsiedlungsgebiet aus, mit dem Ziel, ortstypische Grünstrukturen zu erhalten.

Die gebietstypischen Vegetationsbestände und artenschutzrelevanten Strukturelemente sollen erhalten bleiben.

Der Teilplan Naturhaushalt und Umweltschutz weist das Planungsgebiet als nicht kanalisiertes Siedlungsgebiet mit der Notwendigkeit der Kanalisierung des Schmutzwassers und der Versickerung des Regenwassers aus.

Der Teilplan Erholung und Freiraumnutzung sieht insbesondere die Notwendigkeit der Sicherung und Verbesserung vorhandener Freiräume durch die Erhöhung der Nutzungsmöglichkeiten und Aufenthaltsqualitäten, die Verbesserung der Durchlässigkeit zum landschaftlich geprägten Raum sowie Verbesserung der Aufenthaltsqualität vor.

## **II. Planinhalt**

### **1. Entwicklung der Planungsidee**

Das Bezirksamt Hellersdorf von Berlin - Stadtplanungsamt - hatte den Architekten R. Effenberger mit der Erarbeitung von städtebaulichen Konzepten und Varianten unter Berücksichtigung der Zielstellung des Entwurfs zur BEP und des FNP Berlin beauftragt. Im Februar 1992 wurde durch den Architekten R. Effenberger ein Entwicklungskonzept am Beispiel eines Blockes im B-Planbereich für mögliche Entwicklungsstrukturen in der Siedlung erarbeitet. Dabei ging der Architekt von dem besonderen städtebaulichen Wert der Siedlung aus, der sich in den stadträumlich unterschiedlich geplanten Wegen, Straßen und Plätzen widerspiegelt, die wiederum in vielfältigen Raumfolgen wechseln und mit den ehemals genutzten Wirtschaftsgärten den typischen Charakter der Gartenstadt bilden. Im Ergebnis der Untersuchungen wurde neben einer Vervollständigung der Blockrandbebauung eine Entwicklung im Blockinnenbereich dargestellt, die neue, innere Erschließungssysteme und Baukörperformen vorsah, die nach Art und Maß zu den vorhandenen Baukörpern eine neue Qualität hervorbringen würden.

Mit Aufstellungsbeschluss Nr. 232/92 vom 23.06.92 wurde für den gesamten Planungsbereich der Bruno-Taut-Siedlung das Bebauungsplanverfahren XXIII-6 eingeleitet. Die Zielstellung besteht in der Erhaltung der vorhandenen städtebaulichen Struktur mit der charakteristischen Einzelhausbebauung, kleinen Plätzen, schmalen Gassen und kurvig geführten Straßen. Gleichzeitig wird eine gebietsverträgliche Entwicklung der Wohnfunktion berücksichtigt und die abgeschlossene städtebauliche Einheit der Siedlung sowie deren eigenständige Identität bewahrt.

Die Bedarfe der sozialen Infrastruktur sind im Entwurf zu den Grundlagen der Bereichsentwicklungsplanung des Bezirkes anhand von Prognosen hinsichtlich des Einwohnerzuwachses geprüft und nachgewiesen. Über das in der BEP ausgewiesene Maß der baulichen Nutzung hinaus findet im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Entwicklung statt.

Für das statistische Gebiet östlich der Hönower Straße werden die Bedarfe der sozialen Infrastruktur (Jugendfreizeiteinrichtung und Grundschulen) auf den Flächen des B-Planes XXIII-15 gesichert.

Darüber hinaus sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXIII-6, -6a, -6b, -6e, -6f, -6g, -6h, -6l, -6k, -6l, -6m, -6o, -6p keine Flächen vorhanden, die die Bedarfe der sozialen Infrastruktur abdecken können, da

1. die Grundstücke vorwiegend in privater Hand und für Wohnzwecke bebaut sind und
2. vorhandene landeseigene Grundstücke nicht groß genug (Grundstücksgrößen von ca. 800 - 1.200 m<sup>2</sup>) und der Lage nach nicht geeignet sind, Bedarfe der sozialen Infrastruktur abzudecken.

Während der Planaufstellung wurden folgende Gutachten erarbeitet:

1. Eine Verkehrsuntersuchung für die Siedlung, die ein umfassendes Bild der derzeitigen Verkehrssituation gibt und Zusammenhänge zwischen der bestehenden Siedlungsstruktur, dem heutigen Verkehrsaufkommen und der Verkehrsstruktur aufzeigt. Es wurde dargestellt, dass durch den Verkehr eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht erzeugt wird, die die Identität der Siedlung zerstören würde (Quelle: Verkehrsuntersuchung Mahlsdorf-Nord-Streusiedlung I; Entwurfsverfasser: Verkehrsanlagen Consult GmbH - Krausenstraße 63 in 10107 Berlin).

Ebenfalls wurden im Mai 92 Straßenverkehrserhebungen am Kreuzungspunkt Hönower Straße / Riesaer Straße vorgenommen. Für die Bruno-Taut-Siedlung (Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXIII-6) wurde eine Belastung von ca. 700 - 750 Kfz/d ermittelt. Die Prognosebelastung geht für die Bruno-Taut-Siedlung von ca. 1.000 Kfz/d und für den unmittelbaren Verflechtungsbereich ebenfalls von 1.000 Kfz/d aus. Im Ergebnis heißt dies, dass das Straßennetz innerhalb der Siedlung leistungsfähig ist. Auch die prognostizierte Verkehrsbelastung kann durch das Straßennetz innerhalb der Siedlung bewältigt werden. Der Querschnitt des vorhandenen Straßennetzes ist ausreichend und leistungsfähig. Im Gegensatz dazu ist die Leistungsfähigkeit der Hönower Straße bei Auslastung der prognostizierten Belastung ausgeschöpft.

2. Eine faunistische und gehölkundliche Untersuchung in der Bruno-Taut-Siedlung, die Bedenken bezüglich einer Gefährdung der Fauna und Flora untersucht und die Erstellung eines Baumkatasters nach der Baumschutzverordnung sowie die Erfassung der Amphibien, Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse im Gebiet mit einer Bewertung des Bestandes unter dem Aspekt der Bebauungsverdichtung wurde beauftragt. Entsprechend den Aussagen dieser Untersuchung stellt sich das Untersuchungsgebiet aus faunistischer Sicht als eine Siedlung mit hohem Grünflächenanteil dar. Die nachgewiesenen oder zu vermutenden Arten sind typisch für Gartenstadtbereiche. Die Ausstattung der Gärten mit alten Obstbäumen, Koniferen und Gemüsebeeten, verbunden mit z.T. intensiver Gartenpflege sowie die enge Verzahnung mit älterer Bausubstanz prägt die Artenzusammensetzung. Auch von den angrenzenden Flächen können Arten in das Gebiet einwandern oder als Gäste erscheinen. In den zu verdichtenden Quartieren

sollte das Ausmaß der Zersplitterung der stark durchgrüneten Freiflächen im Blockinnenbereich auf ein Minimum reduziert werden (Quelle: Faunistische und gehölkundliche Untersuchung in der Bruno-Taut-Siedlung; Entwurfsverfasser: Natur & Text GmbH, Friedensallee 21 in 15834 Rangsdorf).

## 2. Planungsintention

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXIII-6a werden folgende städtebauliche Hauptziele gesetzt:

- Der Erhalt und die Sicherung spezifischer prägender und die Eigenart bestimmender baulicher und räumlicher Qualitäten;
- die Ermöglichung einer gebietsverträglichen Verdichtung der Wohnfunktion unter Berücksichtigung einer hohen Wohnqualität;
- die Sicherung einer geordneten städtebaulichen und landschaftlichen Entwicklung unter Wahrung des Gebietscharakters;
- der Erhalt der ortstypischen Vorgärten als prägendes Strukturelement der gesamten Siedlung entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, außer der Hönower Straße;
- die Entwicklung und der Erhalt der prägenden ökologisch wertvollen Flächen im Blockinnenbereich.

## 3. Wesentlicher Planinhalt

1. Im Plangebiet werden folgende Nutzungen festgesetzt:
  - "Reines Wohngebiet",
  - „Allgemeines Wohngebiet“,
  - Verkehrsflächen.
2. Zur Sicherung der gebietsverträglichen Verdichtung ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung die Festsetzung von GRZ, GFZ und der Geschossigkeit vorzusehen.
3. Auf Grund der stadträumlichen Besonderheiten des Planungsgebietes sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens XXIII-6a städtebauliche Ordnungsprinzipien durch die Festsetzung von
  - Straßenbegrenzungslinien,
  - Baulinien,
  - Baugrenzen,
  - Bauweise,
  - Gestaltungsmerkmalen und
  - Grünfestsetzungen zu gartenstadtypischen Bepflanzungen
 zu sichern.



## 4. Begründung der Festsetzungen

### 4.1. Art der baulichen Nutzung

#### *Allgemeines Wohngebiet*

Die mit der Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ belegten Flächen entlang der Hönower Straße sollen vorwiegend dem Wohnen und der dem Wohnen dienenden versorgenden Funktionen vorbehalten sein.

In Bezug auf die besondere städtebauliche Situation entlang der Hönower Straße, die

- a) in der derzeitigen Nutzung,
- b) in den Belastungen auf Grund des Durchgangsverkehrs,
- c) in der Konzentration der Bebauung entlang des Straßenraums

besteht, wird eine zunehmende Entwicklung von gewerblichen Nutzungen hervorgerufen. Zur Sicherung der Funktionalität der Dienstleistungs- und Handelseinrichtungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Vorgartenbereich Stellplätze einzuordnen. Diese Ausnahme soll ausschließlich für den Bereich der Hönower Straße gelten, da ansonsten der ortsbildprägende Vorgarten in der Siedlungsstruktur erhalten bleiben soll.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Hinweis gegeben worden, dass die Nutzung der Vorgartenbereiche als Stellplätze an der Hönower Straße als sehr ungünstig betrachtet wird, da es dadurch zum häufigen Überfahren des Rad- und Gehweges käme, wodurch besonders Fußgänger/innen und Radfahrer/innen gefährdet seien. Auf Grund der vorhandenen Bebauung und Lagebegünstigung der Hönower Str. soll hier jedoch die Versorgung der Bevölkerung mit Handels- und Dienstleistungseinrichtungen ausdrücklich ermöglicht werden. Daher ist die Einordnung von Stellplätzen unter Berücksichtigung verkehrstechnisch machbarer und verkehrssicherer Lösungen notwendig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im vorderen Grundstücksbereich soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, Stellplätze einzuordnen. Die Anordnung der Stellplätze im Vorgartenbereich erfolgt zugunsten der Freihaltung der Blockinnenbereiche. Im Sinne der erforderlichen Sicherung typischer Grünstrukturen sollen auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen im Blockinnenbereich

- zwischen der hinteren Baugrenze der Grundstücke Hönower Straße 201/205, 213/219 und der westlichen Grundstücksgrenze

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO entsprechend textlicher Festsetzung Nr. 6 ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig soll durch die Freihaltung von Bebauung im Blockinnenbereich eine Beeinträchtigung des reinen Wohngebietes durch den Verkehrslärm aus Zu- und Abfahrten ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung der gewachsenen städtebaulichen Struktur verbietet sich die Einordnung von Tankstellen und Gartenbaubetrieben.

Auf Grund der zu erwartenden Struktur ihrer baulichen Anlagen ist eine ortsuntypische, stark beeinträchtigende Wirkung auf die stark durchgrüneten Blockinnenbereiche als städtebauliches Gestaltungselement zu erwarten. Dem städtebaulichen Ziel der Schaffung eines harmonischen, dem Gebietscharakter entsprechenden kleinteiligen Ortsbildes steht die Einordnung von großflächigen Anlagen für Gartenbaubetriebe entgegen.

Außerdem lassen sich auf Grund ihrer ortsuntypischen stark beeinträchtigenden Wirkung durch Lärm und Abgasimmissionen nachbarschaftliche Belästigungen, insbesondere zu den unmittelbar östlich angrenzenden Nutzungen im reinen Wohngebiet, vermuten. Tankstellen sind täglich 24 h geöffnet. Durch das erweiterte Angebot verschiedener Versorgungsbereiche ändert sich entsprechend das Kaufverhalten und durch überörtliche Kundenströme erfolgt eine Störung der Wohnruhe. Dem Schutz der Wohnruhe wird hier ein städtebaulicher Vorrang gegeben.

Damit werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO durch die textliche Festsetzung Nr. 1 ausgeschlossen.

### *Reines Wohngebiet*

Die verbleibenden Flächen im Plangebiet sollen als "WR - Reines Wohngebiet" festgesetzt werden.

Die gewählte Art der Nutzung entsprechend § 3 BauNVO ist für den Planungsbereich städtebaulich erforderlich, aufgrund der bereits vorhandenen, dem reinen Wohngebiet adäquaten Nutzung und da hier auch weiterhin ausschließlich die für die Versorgung des Wohnens notwendigen Bedarfe gewährleistet werden sollen. Aufgrund des städtebaulich eigenständigen Charakters, der spezifisch-räumlichen Qualität und der starken Durchgrünung der Siedlung konnte sich eine ungestörte Wohnnutzung entwickeln, die im Sinne der Wahrung einer hohen Wohnqualität mit dem Anspruch der besonderen Wohnruhe, planungsrechtlich zu sichern ist.

Die mit der Nutzungsart Reines Wohngebiet verbundene dominierende Stellung der Wohnfunktion erfordert einen höchsten Anspruch an Schutz vor Störungen. Dabei sind die üblicherweise mit einer Wohnnutzung verbundenen, nicht vermeidbaren Störungen wie An- und Abfahrten durch die (eigenen) KFZ, Kinderlärm sowie Gartenarbeiten (zu bestimmten Tageszeiten) hinzunehmen.

Die bestehende Nutzungsstruktur, die fast ausschließlich durch Wohnen geprägt wird und nur im Einzelfall kleinere, in die Wohnhäuser integrierte, nicht störende gewerbliche Einrichtungen beinhaltet, entspricht diesem Gebietscharakter bereits weitestgehend. Darüber hinaus werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die neben dem Wohnen gem. § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht ausgeschlossen. Dies betrifft z.B. die Einordnung von Läden und nicht störenden Handwerksbetrieben, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner/innen des Gebietes dienen sowie die Zulässigkeit kleinerer Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Einzelfall, sofern deren Gebietsverträglichkeit gegeben ist. Dies zeigt, dass sich eine breite Palette

von Nutzungsarten städtebaulich sinnvoll und prinzipiell störungsfrei in reine Wohngebiete integrieren lässt.

Weiterhin soll zur Sicherung des Bestandes und um mögliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können (wie z.B. das damit verbundene Verkehrsaufkommen) die Anzahl der Wohnungen auf 2 Wohnungen je Wohngebäude beschränkt werden.

Mit einer zunehmenden Entwicklung der Wohnfunktion nehmen die Verkehrsbelastungen zu und die im öffentlichen Raum vorhandenen Parkflächen stehen nur im begrenzten Maße zur Verfügung, so dass von einem Parken auf den Grundstücken ausgegangen werden muss. Das Parken ist eine Funktion, die dem Wohnen zugehörig ist.

Im Sinne der erforderlichen Sicherung typischer Grünstrukturen sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen des reinen Wohngebietes im Blockinnenbereich

- zwischen der hinteren Baugrenze der 2. Baureihe entlang der Grundstücke Am Lupinenfeld 59/61, 69/73, der Uslarer Straße 65/67, 77/79 und der nördlichen Grundstücksgrenze,
- zwischen der hinteren Baugrenze der 2. Baureihe entlang der Grundstücke und der westlichen Grundstücksgrenze,
- zwischen der hinteren Baugrenze der 2. Baureihe entlang der Grundstücke Briesener Weg 130/132, 138/144, 150/154 und der östlichen Grundstücksgrenze,
- zwischen der hinteren Baugrenze der 2. Baureihe entlang der Grundstücke Am Rosenhag 16-17, 20-21, Uslarer Straße 64/66, 76/80, Am Lupinenfeld 68/74 und der südlichen Grundstücksgrenze

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO entsprechend textlicher Festsetzung Nr. 5 ausgeschlossen.

Der Erhalt prägender ortstypischer Gartenstruktur als wesentliches Gestaltungselement wird damit gewährleistet. Des weiteren wird ermöglicht, begrünte unbebaute Blockinnenbereiche, die charakteristisch für die Gartenstadt sind und in Übereinstimmung mit den Zielen des LAPro Berlin stehen, weitestgehend zu erhalten. Der Ausschluss von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen im Blockinnenbereich soll außerdem eine Minimierung des Verkehrs und dessen Lärm erreichen und dazu beitragen, die Wohnqualität zu sichern. Den Bauherrn/innen bleibt dennoch ausreichend Spielraum, um Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen einzuordnen. Somit bleibt die Funktionalität der Grundstücke erhalten.

Weiterhin sind bauliche Anlagen, wie Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, innerhalb der Flächen des reinen Wohngebietes, entsprechend textlicher Festsetzung Nr. 7 auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen aus städtebaulicher Sicht ausgeschlossen.

Textliche Festsetzung Nr. 7 lautet:

Im Reinen Wohngebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO entlang der Straße Am Lupinenfeld, Uslarer Straße und Briesener Weg in einer Grundstückstiefe von 4,00 m und entlang der Straße Am Rosenhag in einer

Grundstückstiefe von 5,00 m, jeweils gerechnet ab Straßenbegrenzungslinie, unzulässig.

Diese Flächen sind gärtnerisch anzulegen und von Bebauung freizuhalten, um auch langfristig städtebaulich prägende Vorgartenbereiche als typisches Gestaltungselement der Siedlung zu sichern.

#### Verkehrsflächen

Die Haupteerschließung des Planungsbereiches erfolgt über die Hönower Straße. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXIII-6a sind die Straßen Am Lupinenfeld, Briesener Weg und Uslarer Straße entsprechend der Straßenkategorie als Anliegerstraßen definiert, die Straße Am Rosenhag stellt sich als Sammelstraße dar. Diese Straßen sichern die Anbindung des Gebietes an die Hauptverkehrsstraße Hönower Straße. Es ist notwendig, die Verkehrsflächen in ihrer derzeitigen Größe und im Verlauf als ein wichtiges städtebauliches Merkmal zu erhalten, da die Straßenführung ein prägendes städtebauliches Merkmal der Taut-Siedlung ist.

Die dargestellten Verkehrsflächen gewährleisten die Unterbringung der erforderlichen Funktion unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit sowie des zukünftig zu realisierenden Verkehrsaufkommens entsprechend der Prognose zur Bevölkerungsentwicklung auf der Grundlage zum Entwurf der Bereichsentwicklungsplanung.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung der Bebauung der rückwärtigen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches muss gewährleistet sein. Eine Prüfung der jeweiligen Erschließungssituation erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Bei Bebauung der rückwärtigen Grundstücke bei gesonderter Grundstücksbildung wurde durch Eintragung einer Baulast zur Gewährung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes die Sicherung der Erschließung gefordert. Ist eine reale Grundstücksteilung nicht vollzogen worden, so ist davon auszugehen, dass bei einer Bebauung in zwei Baureihen auf einem Gesamtgrundstück die Erschließung dieses Grundstücks durch die unmittelbare Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend gegeben ist. Eventuell zu treffende privatrechtliche Regelungen auf ideell geteilten Grundstückflächen sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.

Die Erschließung des Blockinnenbereiches erfolgt ausschließlich über private Erschließungswege, bei denen das privatrechtliche Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert werden muss.

Die Einteilung der Verkehrsflächen ist gemäß der Festsetzung Nr. 15 nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Die Entscheidung, auf welcher Grundstücksseite die Erschließung für das hintere Baugrundstück erfolgt, liegt bei dem/der Eigentümer/in.

Auf den Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die mit einem Doppelhaus bebaut sind bzw. beplant werden sollen, bleibt nur eine Grundstücksgrenze zur Erschließung offen. Bei einer beabsichtigten Einzelhausbebauung müssen die Abstandsflächenregelungen der Berliner Bauordnung Berücksichtigung finden. Eine Befreiung von den

Abstandsflächenregelungen trifft der Bebauungsplan mit seinen textlichen Festsetzungen nicht.

#### 4.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung lässt sich aus dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXIII-6 ableiten und gewährleistet in seiner Gesamtheit ein einheitliches städtebauliches Bild.

So wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung von

- GRZ (Grundflächenzahl),
- GFZ (Geschossflächenzahl) und
- Geschossigkeit

geregelt.

#### *GRZ*

##### *Allgemeines Wohngebiet*

Für die Wohnbauflächen, die mit der Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ entlang der Hönower Straße belegt werden sollen, soll eine GRZ von 0,3 festgesetzt werden. Entlang der Hönower Straße, im FNP 94 als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen, ist eine Konzentration von Handels- und Dienstleistungsbetrieben zur Versorgung der angrenzenden Wohngebiete möglich. Auf Grund der Planungsziele entspricht das Nutzungsmaß von 0,3 den absehbaren Verdichtungstendenzen im Siedlungsgebiet und stellt eine Mindestgröße dar, um den Funktionen von Handels- und Dienstleistungsbetrieben und gleichzeitig dem Wohnen gerecht zu werden.

Die Priorität liegt jedoch in der Einhaltung der ausgewiesenen bebaubaren Flächen (Baufenster), zur Sicherung eines von Bebauung freigehaltenen stark durchgrüntem Blockinnenbereiches. Diese Festsetzung gewährleistet eine gebietsverträgliche Verdichtung der Wohnfunktion unter Berücksichtigung der Beibehaltung ortstypischer Strukturen, die entsprechend der Grundstücksgröße ein verträgliches und effektives Nutzungsmaß sichert.

##### *Reines Wohngebiet*

In Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des FNP Berlin und der Bereichsentwicklungsplanung wird im Unterschied zur Hönower Straße auf den Flächen, die mit der Festsetzung „Reines Wohngebiet“ belegt werden sollen, eine maximale GRZ von 0,2 pro Grundstück festgesetzt. Die Festsetzung ermöglicht eine gebietsverträgliche Verdichtung unter Berücksichtigung der Beibehaltung ortstypischer Strukturen und eines effektiven Nutzungsmaßes. Beabsichtigt ist hier eine Verdichtung der Bebauung innerhalb des Stadtgebietes und damit die Nutzung vorhandener Flächenressourcen zur behutsamen Schaffung neuer Wohnbauflächen mit hoher Standort- und Aufenthaltsqualität.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, innerhalb der WA- und der WR-Flächen, darf gemäß § 19 (4) BauNVO die zulässige Grundfläche des Hauptbaukörpers durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen um bis zu 50 von Hundert überschritten werden.

Diese gesetzliche Regelung ermöglicht eine angemessene Nutzung der zu erwartenden erheblichen Zahl kleinerer Teilungsgrundstücke, auf denen die Obergrenze der GRZ schon durch die Überbauung mit den Wohngebäuden in Anspruch genommen werden muss.

Die Nebenanlagen wie Terrassen, Zufahrten und Geräteschuppen sowie Garagen und Stellplätze werden somit nur in einem geringen Umfang entsprechend der gesetzlichen Regelung entstehen können. Eine weitere Einschränkung soll aus Gründen der planerischen Zurückhaltung nicht erfolgen und würde außerdem die Funktionalität der Grundstücke über das bereits geregelte Maß einschränken.

## *GFZ*

Im „Allgemeinen Wohngebiet“ entlang der Wohnbauflächen an der Hönower Straße wurde mit der Festsetzung der Geschossflächenzahl von 0,4 auf das Planungsziel reagiert, in der Hönower Straße Wohn- und Geschäftshäuser zu entwickeln. Damit wird die Absicht verfolgt, die Hönower Straße auch durch eine entsprechende Bau- masse und Baufassung städtebaulich in Bezug auf ihre Funktion als Hauptverkehrsstraße zu betonen.

Für die Flächen mit der Festsetzung „Reines Wohngebiet“ wurde mit der Festsetzung der Geschossflächenzahl von 0,2 auf die vorhandene Bebauung Bezug genommen, die den Rahmen für eine zukünftige Entwicklung bilden soll. Der Erhalt der Ortstypik und das Einfügen zukünftiger Bebauung in die vorhandenen städtebaulichen Strukturen finden Berücksichtigung und gewährleisten damit den Erhalt der gestalterischen Einheit der gesamten Siedlung.

## *Überbaubare Grundstücksflächen*

Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden mit Baulinien und Baugrenzen definiert. Baulinien wurden überall dort festgelegt, wo eine klare Definition der Straßenräume aus städtebaulichen Gründen notwendig ist. Die straßenbegleitende Bebauung im Bebauungsplan XXIII-6a ist in der Hönower Straße, im Briesener Weg, Am Lupinenfeld, in der Uslarer Straße und Am Rosenhag aus städtebaulichen Gründen zur Sicherung der ursprünglichen historischen Struktur notwendig.

Klar ablesbare und bewusst verengte Straßenräume sowie platzartige Erweiterungen sollen die ursprüngliche Bruno-Taut-Siedlung in ihrem funktionellen und räumlich gestalterischen Zusammenhang durch den Erhalt spezifischer räumlicher Qualitäten sichern. Gerade dieses Gestaltungsprinzip ist noch klar erkennbar und macht die besondere städtebauliche Qualität aus.

Baugrenzen wurden überall dort vorgesehen, wo im Sinne der planerischen Zurückhaltung auf die Festsetzung von Baulinien verzichtet werden konnte und man sich darauf beschränkte, die wesentlichen Rahmenbedingungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festzusetzen.

Im Sinne der erforderlichen Sicherung typischer Grünstrukturen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen im Blockinnenbereich Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO entsprechend textlicher Festsetzung Nr. 5 und 6 ausgeschlossen.

Dadurch wird ermöglicht, begrünte unbebaute Blockinnenbereiche, die charakteristisch für die Gartenstadt sind, zu erhalten. Durch diesen Ausschluss von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen im Blockinnenbereich wird außerdem eine Minimierung des Verkehrs und dessen Lärm erreicht und dazu beigetragen, die Wohnqualität zu sichern.

### *Geschossigkeit*

Für die Wohnbaufläche entlang der Hönower Straße wurde eine Geschossigkeit von 2 Vollgeschossen festgesetzt.

Die Hönower Straße soll im Planungsbereich eine Betonung des Straßenraumes entsprechend ihrer Funktion erleben. Eine Konzentration von entsprechend § 4 Abs. 2 Ziffer 2 BauNVO planungsrechtlich zulässigen Handels- und Dienstleistungsbetrieben wird angestrebt.

Die sich anschließenden Wohnbauflächen im Bereich des reinen Wohngebietes werden mit 1 Vollgeschoss festgesetzt. Diese Geschossigkeit entspricht den in der Umgebung vorhandenen Strukturen und leistet einen Beitrag zur Wahrung des Gartenstadtcharakters.

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 4 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

„Abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn es sich hierbei um einen Dachraum handelt, der ein Vollgeschoss ist und wenn die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen nicht überschritten werden.“

wird gewährleistet, dass qualitativ hochwertiger Wohnraum noch uneingeschränkter entstehen kann und die Bebaubarkeit der Grundstücke weniger Einschränkungen unterliegen. Hierdurch wird eine bessere Verwertung und Ausnutzung des Dachraumes ermöglicht, zum Beispiel durch einen möglichen Kniestock oder eine Gaube. Das äußere Erscheinungsbild der Wohnhäuser gewährleistet das städtebauliche Einfügen in die prägende, auf Taut'schen Entwürfen zurückgreifende Bebaubarkeit der Grundstücke.

Die Freihaltung der hinteren Grundstücksflächen von jeglicher Bebauung entlang der Grundstücke Hönower Straße gewährleistet einen behutsamen städtebaulichen Übergang zwischen dem allgemeinen und dem sich anschließenden reinen Wohngebiet, einschließlich der prägenden städtebaulichen Strukturen, stellen aber auch einen Distanzbereich hinsichtlich der Geschossigkeit dar.

### *Höhe der baulichen Anlagen*

Im allgemeinen Wohngebiet wird die Höhe der baulichen Anlagen über NHN nicht definiert. Dies erfolgt ausschließlich über die Anzahl der Geschosse.

Um im Rahmen der Geschossigkeitsausweisung auszuschließen, dass Baukörper mit ortsuntypischen Dachausbauten und Dachhöhen entstehen, wird die Höhe der baulichen Anlagen im "Reinen Wohngebiet" planungsrechtlich gesichert. Begrenzt wird die Höhe der baulichen Anlagen auf eine Firsthöhe von max. 9,00 m und eine Traufhöhe von 5,00 m über NHN. Die Begrenzung der Firsthöhe soll verhindern, dass sehr hohe Dachkonstruktionen mit "versteckten" Geschossen entstehen können, als klare städtebauliche Zäsur. Technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

Die textliche Festsetzung Nr. 4 ermöglicht in diesem Sinne abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein Weiteres, wenn es sich hierbei um einen Dachraum handelt, der ein Vollgeschoss ist und wenn die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen nicht überschritten werden

Dies ergibt sich aus der vorhandenen städtebaulichen Besonderheit des Gebietes und den historisch gewachsenen Strukturen. Mit dieser Festsetzung ist eine Überschreitung der GFZ möglich. Die Darstellung des FNP Berlin und die Obergrenzen der BauNVO werden damit nicht überschritten.

Die Festsetzung zur Begrenzung von Trauf- und Firsthöhen ist neben der Festsetzung von Baulinien entlang der Straßenräume erforderlich, um die wertvollen stadträumlichen Strukturen mit den vielfältigen Raumfolgen, die von gleichhohen Baukörpern straßenbegleitend bebaut sind, planungsrechtlich zu sichern.

### 4.3. Bauweise

Für alle Bauflächen erfolgt die Festsetzung der von der offenen Bauweise abweichenden Bauweise in Form von „Einzelhäuser“.

Dies soll in erster Linie gewährleisten, dass sich die neu zu errichtenden Baukörper harmonisch in die vorhandene offene Siedlungsstruktur einfügen.

Da sich die bezugsrelevante Bruno-Taut-Siedlung ausschließlich durch Einzelbaukörper in Form von Ein- und Zweifamilienhäusern darstellt, wurde im Interesse des Planungszieles eine Baukörperbegrenzung bei Einzelhäusern auf 15 m und bei Doppelhäusern von 20 m Gebäudelänge als textliche Festsetzung Nr. 2 vorgesehen.



Auf Grund der bereits vorhandenen Siedlungsstruktur, die durch eine kleinteilige Einzelhausbebauung mit Doppel- und Einzelhäusern nach Taut'schen Konzept und eine starke Durchgrünung geprägt ist, soll in Abhängigkeit von der Lage der Bebauung im Quartier eine Differenzierung nach Einzel- und Doppelhäusern erfolgen. Dementsprechend wurde im Blockinnenbereich eine Doppelhausbebauung ausgeschlossen und mit der textlichen Festsetzung Nr. 3 am Blockrand eine Doppelhausbebauung ermöglicht.

#### 4.4. Gestaltungskriterien

Die Streusiedlung hebt sich eindeutig durch ihre eigene räumliche Struktur, die historisch wertvollen Bauten in ihrer Gliederung und durch die Farben und Materialien der Häuser von den angrenzenden Siedlungen ab.

Zu den Gestaltungsmerkmalen, die die Siedlung insbesondere prägen, gehören die Kratzputzfassaden, Klinkerfaschen an Fenstern und Eingangsbereichen sowie der Klinkersockel. Die textliche Festsetzung Nr. 11 geht davon aus, dass eine Vollverklinkerung der Fassade unzulässig ist, da sie den Gestaltungskriterien der Siedlung widerspricht und Klinker nur als Gestaltungselemente Anwendung finden dürfen.

Die Verwendung von in der Siedlung ursprünglich vorgesehenen und benutzten Materialien, die die horizontalen und vertikalen Gliederungen sowie die kleinteilige Gestaltung der Einzelhäuser gewährleisten, soll durch die Festsetzung im Bebauungsplan gesichert und damit verhindert werden, dass durch geplante Vorhaben das Erscheinungsbild der Gartenstadtsiedlung durch eine ortsuntypische Erweiterung oder Gestaltung zerstört wird.

Die textlichen Festsetzungen Nr. 8, 9 und 10

8. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig. Dies gilt nicht für Nebenanlagen und Garagen.

9. Im "Reinen Wohngebiet" muss die Traufhöhe mindestens 40 % der Firsthöhe betragen. Dies gilt nicht für Nebenanlagen und Garagen.

10. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen Gauben eine Breite von 50 v.H. der dazugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten.

gewährleisten, dass die Proportionen der Gebäude in Bezug auf das Verhältnis von First- zu Traufhöhe so realisiert werden, dass sie sich in die ortsbildprägende Maßstäblichkeit der Gebäude, die nach Taut entworfen wurden, einfügen.

#### 4.5. Grünfestsetzungen zu gartenstadttypischen Bepflanzungen

Der gesamte Bereich der Gartenstadtsiedlung ist durch eine starke Durchgrünung mit einheimischen Gehölzen geprägt. Diese Prägung trägt einen erheblichen Anteil am städtebaulichen Charakter der Siedlung. Der Erhalt dieser prägenden Strukturen

und die Weiterentwicklung des Gartenstadtcharakters ist eine elementare Zielstellung des Bebauungsplanes.

In Umsetzung dieser Zielstellung ist es erforderlich, die vorhandenen Bäume weitestgehend zu erhalten und Pflanzungen vorzunehmen, um den Bestand an Bäumen entsprechend der für die Gartenstadt typischen Pflanzungen zu entwickeln.

Dementsprechend wurde die textliche Festsetzung Nr. 13 in den Bebauungsplan XXIII-6a aufgenommen, die eine Bepflanzung für jedes Grundstück je 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mit für die Gartenstadt typischen Bäumen vorsieht. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Bäume werden die vorhandenen, für die Gartenstadtsiedlung typischen Bäume angerechnet. Damit soll gewährleistet werden, dass sich die Anzahl der zu pflanzenden Bäume in einem für die Eigentümer/innen zumutbaren Rahmen bewegt. Zur textlichen Festsetzung Nr. 13 wird als Empfehlung eine Pflanzliste mit für die Gartenstadtsiedlung typischen Bäumen gegeben. Im Sinne der gebietstypischen Gestaltung des Gartenstadtgebietes soll entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 14 ebenfalls geregelt werden, dass eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen ist.

#### **Pflanzliste:**

Birke (*Betula pendula*, *Betula cembra*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*)  
Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)  
Rotdorn (*Crateagus laevigata* "Pauls Scarlett")  
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)  
Walnuss (*Juglans regia*)  
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)  
Winter-Linde (*Tilia cordata*)

### **III. Auswirkungen des Bebauungsplanes XXIII-6a**

#### **1. Eingriffsbetrachtung**

Bei dem Planungsbereich "Tautsiedlung" handelt es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, in dem Bauvorhaben nach § 34 BauGB bereits zulässig sind. Entsprechend den Festsetzungen des B-Planes geht es um die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb historisch gewachsener Siedlungsstrukturen, die nicht über das bereits zulässige Nutzungsmaß nach § 34 BauGB hinausgeht. Somit wird durch die hier vorliegende Planung kein Eingriff im Sinne des § 21 BNatSchG vorbereitet. Damit werden keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im B-Plan vorgesehen.

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Verfahren soll von den Übergangsvorschriften des § 244 Abs. 2 BauGB Gebrauch gemacht werden.

Dementsprechend sind gem. § 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 zur Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Vorhaben, die in der Anlage zum Gesetz aufgeführt sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für Wohnbauflächen, wie sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt werden sollen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Somit ist es entspr. § 2 a BauGB nicht erforderlich, einen Umweltbericht in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll damit nicht durchgeführt werden.

Die nachhaltige Entwicklung innerhalb des Geltungsbereiches wird durch die Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung gewährleistet. Die Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Wohngebietes unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an diesen Raum gewährleistet durch entsprechende Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches den Erhalt der ökologisch wertvollen Grünflächen.

## **3. Schichtenwasser**

Schwebendes Grundwasser ist in Abhängigkeit von Niederschlägen in Grundmoränengebieten, in denen wir uns im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXIII-6a befinden, immer vorhanden. Es lässt sich zurückverfolgen, dass die Vernässung von Grundstücken nicht erst durch eine Bebauung aus neuerer Zeit verursacht wird, sondern in der Bebauung an sich zu suchen ist.

Zur Lösung der Grund- und Schichtenwasserproblematik bei der Errichtung von Neubauten handelt es sich um Fragen der bautechnischen Ausgestaltung, der Standsicherheit und der Gründungstiefe. Diese Fragen sind dem Bauordnungsrecht und damit dem Landesrecht zugeordnet. Bautechnik ist keine Frage des Städtebaus und damit dem B-Plan nicht zugänglich. Die Problematik des Schichtenwassers wird im Baugenehmigungsverfahren dahingehend berücksichtigt, dass durch das BWA der/die Bauherr/in bzw. Architekt/in auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von Schichtenwasser hingewiesen wird. Genaue Aussagen zum Verlauf und zur Höhe des Schichtenwassers erteilt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie, Referat IV B - Gewässeraufsicht.

Der/Die Architekt/in als ein im Bauwesen und Baurecht erfahrene/r Berater/in und Treuhänder/in des/r Bauherrn/in, so der Bundesgerichtshof, muss die Planung so durchführen, dass dem/r Bauherrn/in kein Schaden entsteht und dass alle Belange, die aus dem Schichtenwasser resultieren, berücksichtigt werden, d.h. die Verantwortung liegt bei dem/r Bauherrn/in / Architekten/in.

#### **4. Regenwasser**

Die Berliner Wasserbetriebe stellen für die Regenentwässerung der öffentlichen Flächen keine Forderungen hinsichtlich von Rückhalteflächen.

Für den/die Bauherrn/in selbst treten auf Grund der vorhandenen Bodenverhältnisse erhebliche Schwierigkeiten bei der Regenwasserversickerung auf den privaten Grundstücken auf.

Entsprechend der Zielvorstellung des Landschaftsprogramms für Berlin wird zur Sicherung der Naturhaushaltsfunktion hier dennoch von einer dezentralen Regenwasserversickerung auf den Grundstücken selbst ausgegangen. Die angestrebte Grundflächenzahl von 0,2 ermöglicht dies. Bei der Umsetzung der technischen Lösung der Gewährleistung der Versickerung über die belebte Bodenzone in Abhängigkeit von den geplanten Baumaßnahmen der einzelnen privaten Bauherrn und den speziellen Bodenverhältnissen auf den Grundstücken handelt es sich um Fragen der bautechnischen Ausgestaltung.

Entsprechend dem 9. Änderungsgesetz zum Berliner Wassergesetz besteht mit § 36 a (3) die Möglichkeit zur Festsetzung von Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung. Diese Möglichkeit wird hier nicht genutzt. Da den Eigentümern/innen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ausreichenden Spielraum zur Bewältigung der Problematik des anfallenden Regenwassers auf dem Grundstück selbst verbleibt, so dass Vernässungsschäden an der Vegetation und an Bauwerken oder Bodenbelastungen durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden können, soll auf die Festsetzung gesonderter Maßnahmen zur Versickerung verzichtet werden.

#### **5. Altlasten**

Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXIII-6a sind keine Eintragungen im Altlastenkataster enthalten.

#### **6. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Sicherung der vorhandenen Strukturen und die planungsrechtliche Festsetzung von Baulinien, GRZ und GFZ sind bis auf die Wahrung einer städtebaulichen Ordnung keine Planungsschäden nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu erwarten.

### **IV. Verfahren**

Am 23.06.1992 wurde mit Bezirksamtsbeschluss 232/92 für den Siedlungsbereich in Mahlsdorf-Nord, der nach Plänen von Bruno Taut entwickelten Siedlung zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung seiner charakteristischen Eigenart, das Bebauungsplanverfahren XXIII-6 eingeleitet. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für Berlin, 42. Jahrgang, Nr. 37, am 10. Juli 1992.

### *Mitteilung der Planungsabsicht gemäß § 3 a AGBauGB*

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Bebauungsplanes im Juli 1992 war das AGBauGB vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) gültig. Die Mitteilung der Planungsabsicht gemäß § 3 a AGBauGB ist erst durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) erforderlich geworden. Mit Schreiben vom 28.08.92 ist der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen, Abt. IV und HA3, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie sowie der Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe der Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan XXIII-6 mit der Bitte um Stellungnahme entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB zugesandt worden. Es wurden keine Einwände geäußert.

### *Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXIII-6 in dem Zeitraum vom 17. August bis einschließlich 14. September 1992 statt. Dabei wurden die Bürger/innen über Inhalte und Ziele der beabsichtigten Planung in Varianten informiert. Da dies eine der ersten frühzeitigen Bürgerbeteiligungen nach dem Baugesetzbuch im Bezirk war, entstand aus Unkenntnis eine Ablehnung eines großen Teils der Anwohner/innen gegenüber dem Verfahrensablauf des B-Planes. Daraufhin wurden gesonderte Beratungen mit den Anwohnern jedes Quartiers geführt. Unklarheiten konnten durch zusätzliche Informationen zum Verfahren des B-Planes und durch die nochmalige Erläuterung der Planungsabsicht ausgeräumt werden.

### *Auswertung Frühzeitige Bürgerbeteiligung*

Die Abendveranstaltungen der beiden Quartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXIII-6a fanden im September 1993 statt. Alle Bürger/innen wurden mit Postwurfsendung zu dieser Veranstaltung eingeladen. Den Bürgern/innen wurde nochmals der Ablauf des Bebauungsplanverfahrens erläutert und anschließend erste Planungsideen für den Block vorgestellt. Es wurde damit einem Anliegen aus der Bürgerbeteiligung und gleichzeitig dem Grundsatz des Gesetzgebers zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung entsprochen.

Die Schaffung von Wohnbauflächen in der gewachsenen Struktur wurde von einer Vielzahl von Bürgern/innen begrüßt, insbesondere in solchen Fällen, in denen auf den Grundstücken für Familienangehörige Wohnraum geschaffen werden sollte bzw. aus wirtschaftlichen oder familiären Bedingungen eine Bewirtschaftung des gesamten Grundstücks nicht gewährleistet werden kann. Mehrere Bürger/innen sprachen sich gegen eine Verdichtung aus, da sie eine erzwungene Teilung gegen den Willen der Eigentümer/innen vermuteten und aus ihrer Sicht eine Verdichtung im Bestand dem Gutdünken jedes/r einzelnen Eigentümers/in überlassen werden sollte. Dies würde jedoch in der Tat die Zerstörung wertvoller Biotop- und Freiflächen zur Folge haben, wie von zwei Bürgern vermutet, die Wahrung vorhandener Siedlungsstrukturen verhindern und gegenseitige nachbarschaftliche Beeinträchtigungen hervorrufen. Die Angst der Bürger/innen vor "Zwangsteilung" und

geplanter Enteignung konnte in Informationsveranstaltungen weitestgehend ausgeräumt werden.

Weitere Punkte, die von Bürgern/innen im Rahmen der Bürgerbeteiligung angesprochen wurden, waren die fehlende Kanalisation in der Siedlung, der mangelhafte Ausbau der Straßen bei einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch eine Verdichtung der Wohnfunktion und Fragen, die im Zusammenhang mit einer Teilung des Grundstückes stehen. Diese Sachverhalte können jedoch nicht innerhalb des Bebauungsplanverfahrens geklärt werden. Die ortsübliche Erschließung ist für alle Grundstücke gesichert.

Die Mehrzahl der Bürger/innen äußerte sich jedoch negativ über die Art der geplanten Verdichtung, da diese nicht die Ortstypik ausreichend sichere und eine gemeinsame innere Erschließung, die die Voraussetzung dafür wäre, derzeit nicht zur Umsetzung käme. Daher wurde im Entwurf des B-Planes auf eine innere Erschließung über öffentliche Verkehrsflächen verzichtet. Dementsprechend wurde im Entwurf zum B-Plan die typische offene Bauweise in der das Siedlungsgebiet prägenden Maßstäblichkeit umgesetzt. Durch die Ausweisung zusammenhängender, von Bebauung freizuhaltender Grundstücksflächen sowie die Festsetzung von Pflanzbindungen sollen Naturräume zur Entwicklung einer breit gefächerten Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben.

Die Auswertung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit BA-Beschluss Nr. V/271/1997 beschlossen. Die BVV wurde in ihrer 23. Sitzung am 19.06.1997 über die Auswertung der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung informiert.

Die Bearbeitung in Teilbebauungsplänen ist auf Grund der besseren Handhabung und der Vielfalt der konkreten Probleme, hinsichtlich der Nutzungs- und Bebauungsstruktur und der besonderen städtebaulichen Situation in den Teilbereichen erforderlich sowie auf Grund der enormen Größe des Bebauungsplanes XXIII-6 von ca. 90 ha. Es erfolgte eine Aufteilung in 12 Teilbebauungsplänen.

Mit BA-Beschluss Nr. V/470/1998 vom 20. Januar 98 hat das Bezirksamt Hellersdorf die Weiterführung des Bebauungsplanverfahren XXIII-6 in 12 (Teil)-Bebauungsplänen mit den Bezeichnungen XXIII-6a, XXIII-6b, XXIII-6e, XXIII-6f, XXIII-6g, XXIII-6h, XXIII-6i, XXIII-6k, XXIII-6l, XXIII-6m, XXIII-6o und XXIII-6p beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für Berlin, Nr. 36, vom 10.07.1998, auf S. 2658, bekannt gegeben.

#### *Mitteilung der Planungsabsicht*

Mit Schreiben vom 03. September 1998 ist der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr der BA-Beschluss vom 20. Januar 1998 mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt worden. Es bestehen keine Bedenken, den B-Plan XXIII-6 in eigenständige Bebauungspläne zu gliedern. Das Bebauungsplanverfahren XXIII-6a wird nach § 4 AGBauGB durchgeführt.

### *Beteiligung der Träger öffentlicher Belange*

Das Bezirksamt hat mit BA-Beschluss Nr. 739/V vom 09.05.2000 die Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der Begründung und des Entwurfes zum B-Plan XXIII-6a mit dem Planungsstand vom März 2004 beschlossen. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in einer Monatsfrist beteiligt worden.

Die Ergebnisse der Beteiligung der TÖB wurden durch das Bezirksamt Hellersdorf von Berlin in seiner Sitzung am 12.12.2000 mit BA-Beschluss Nr. 929/V beschlossen.

Ausgehend von den im Rahmen der Trägerbeteiligung vorgebrachten Belange und Hinweise wurden keine Aufgabenbereiche eines Trägers öffentlicher Belange erstmalig oder stärker als bisher berührt. Die vorgebrachten Belange und Hinweise führten zu keiner Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes und somit kann die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorbereitet werden.

Die BVV wurde in ihrer Sitzung mit Drucksache 90/IV am 22.02.2001 über die Auswertung der Träger öffentlicher Belange informiert.

### *Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB*

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 10.05.2005 mit BA-Beschluss Nr. 1329/II die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes XXIII-6a gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage der Begründung mit Planungsstand April 2005 und des Entwurfes zum Bebauungsplan beschlossen. Die öffentliche Auslegung des B-Planes XXIII-6a fand im Zeitraum vom 30. Mai bis einschließlich 30. Juni 2005 statt. Die BVV wurde mit der 81. Geschäftlichen Mitteilung der Vorsteherin, Drucksache 1980/V, am 15.06.2005 über die Durchführung der öffentlichen Auslegung informiert. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich bekannt gegeben im Amtsblatt Nr. 24, vom 20.05.2005, auf S. 1748.

### *Auswertung der öffentlichen Auslegung*

Das BA hat in seiner Sitzung am 26.07.2005 mit BA-Beschluss Nr. 1407/II der Auswertung der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Die aus der Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen stellen keine Änderungen oder Ergänzungen entspr. § 13 BauGB dar. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Die Festsetzung des Bebauungsplanes entsprechend § 10 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 3 AGBauGB kann nunmehr erfolgen.

### *Verordnung zur Festsetzung*

In seiner Sitzung am 26.07.2005 stimmte das Bezirksamt mit BA-Beschluss Nr. 1407 dem Bebauungsplan XXIII-6a vom 10.05.2005 mit Begründung vom Juli 2005 und dem Entwurf der Rechtsverordnung zu seiner Festsetzung zu.

Am 22.09.2005 hat die BVV Marzahn-Hellersdorf von Berlin beschlossen, der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXIII-6a im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf, mit Begründung zuzustimmen.

### *Anzeigeverfahren gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 AGBauGB*

Mit Schreiben vom 19.12.2005 teilte uns die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung I D das Ergebnis der formlosen Überprüfung des Bebauungsplanes mit.

Zur Sicherung der städtebaulich prägenden Vorgartenbereiche, als typisches Gestaltungselement der Siedlung ist die Ausdehnung der textlichen Festsetzung Nr.7 auch auf die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straßenbegrenzungslinie im Allgemeinen Wohngebiet, mit Ausnahme der Hönower Straße, erforderlich. Auf grund der beabsichtigten Funktion der Hönower Straße ist hier die Einordnung von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen planungsrechtlich zulässig.

Entsprechend der derzeitigen Festsetzung wäre die vollständige Sicherung der prägenden ortstypischen Vorgärten nicht gewährleistet. Außerdem würde sie zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den restlichen Grundstücken führen.

Somit lautet die textliche Festsetzung Nr. 7:

- Im Allgemeinen Wohngebiet und im Reinen Wohngebiet auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straße Am Lupinenfeld, Uslarer Straße und Briesener Weg in einer Grundstückstiefe von 4,00 m und entlang der Straße Am Rosenhag in einer Grundstückstiefe von 5,00 m jeweils gerechnet ab Straßenbegrenzungslinie Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.

Diese Ergänzungen wurden auf dem Deckblatt vom 22. Dezember 2005 dargestellt.

Die Grundzüge der Planung wurden durch die erforderlichen Änderungen nicht berührt. Eine erneute Auslegung war nach § 3 Abs. 3 BauGB damit nicht erforderlich. Träger öffentlicher Belange wurden von der Änderung nicht berührt.

Das Verfahren wird nach den Allgemeinen Übergangsvorschriften des § 233 BauGB geführt.

Den betroffenen Bürgern war damit unter Anwendung des § 3 Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die beabsichtigte Ergänzung des Planes hinsichtlich der Festsetzung, auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB aus städtebaulicher Sicht auszuschließen, diese Flächen gärtnerisch anzulegen und von Bebauung frei zu halten sind, eine



wesentlich städtebauliche Qualität erreicht und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen darstellen.

Durch diese Ergänzung wird das Planungsziel, die Sicherung der städtebaulich prägenden Vorgartenbereiche, als typisches Gestaltungselement der Siedlung, weiter gefestigt.

Die Änderungen greifen nicht in den Inhalt des Bebauungsplanes ein, sondern tragen im Wesentlichen zur Rechtssicherheit bei. Der planerische Wille – die Freihaltung des Vorgartenbereiches – wird damit umgesetzt.

Die Anregungen, die während der Betroffenenbeteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB vorgebracht wurden, haben nicht zur Änderung des Bebauungsplanes geführt.

Die BVV hat bereits in Ihrer Sitzung am 22.09.2005 mit Drs.-Nr. 2071/V beschlossen, der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXIII-6a sowie der Begründung vom Juli 2005 zuzustimmen.

Aufgrund dessen, dass keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen des B-Planes erfolgt, wird auf eine erneute Beschlussfassung durch die BVV verzichtet.

Nachdem das Bezirksamt mit BA-Beschluss Nr. 1575/II am 31.01.2006 beschlossen hat, der Auswertung der Betroffenenbeteiligung zuzustimmen, wird das Bebauungsplanverfahren XXIII-6a gem. § 6 Abs. 4 AGBauGB erneut der Senatsverwaltung zur Festsetzung angezeigt

Mit Schreiben vom 23.02.2005 teilte uns die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit, dass im Ergebnis des Anzeigeverfahrens der B-Plan XXIII-6a nicht zu beanstanden ist und der Bebauungsplan gemäß § 6 Abs. 5 AGBauGB als Rechtsverordnung festgesetzt werden kann.

### *Veröffentlichung*

Vom Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf ist mit Beschluss-Nr. 1678/II vom 25.04.2006 der nach § 6 Abs. 5 AGBauGB erforderliche, für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes konstitutive Beschluss über die Festsetzung des B-Planes XXIII-6a gefasst worden.

Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXIII-6a im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf vom 12. Mai 2006 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin, 62. Jahrgang, Nr. 19, Seite 468 am 3. Juni 2006 verkündet worden und somit am 4. Juni 2006 in Kraft getreten.

## V. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193)

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692)

Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Januar 2004 (ABl. S. 95), zuletzt geändert am 14. März 2006 (ABl. S. 1211)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz- NatSchGBln) in der Fassung vom 10. Juli 1999 (GVBl. S 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (GVBl. S 194)